



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/2025

Anlage Nr.: _____

Datum: 23.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2010	öffentlich

Tagesordnung

Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für einen Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt

auf Vorschlag des Kinderschutzbundes Hennef e.V.

Frau Brigitta Lindemann, An der Stompeich 12, 53773 Hennef,

zum neuen stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe.

Begründung

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gehören dem Jugendhilfeausschuss 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder an, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Stadt Hennef) wirkenden Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören insgesamt 23 Mitglieder an, wovon 15 stimmberechtigt sind. Hiervon entsenden die freien Träger der Jugendhilfe 6 (stimmberechtigte) Mitglieder.

Für den Kinderschutzbund Hennef e.V. übte bisher Herr Horst Peters die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss aus. Herr Horst Peters erklärte in seiner Email vom 30.08.2010 seinen Rücktritt als Mitglied im Jugendhilfeausschuss. (Anlage 1)

Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 des AG-KJHG NRW ist für ein ausgeschiedenes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Von diesem gesetzlich eingeräumten, zwingenden Vorschlagsrecht macht der Kinderschutzbund Hennef e.V. in seinem Schreiben vom 07.09.2010 Gebrauch. (Anlage 2)

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Diese Wählbarkeitsvoraussetzung wird von der vorgeschlagenen Frau Brigitta Lindemann erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW gelten für das Amt für Kinder, Jugend und Familie als örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG NRW nichts anderes bestimmen, die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Demnach findet hier § 58 Abs. 1 GO NRW Anwendung, wonach der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt.

Hennef (Sieg), den 23.09.2010

Klaus Pipke